

Kreis-Blatt

für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis für November vorläufig 495 Mill. Mf.

Nr. 44

Neuteich, den 2. November

1923

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Nr. 1.

Danziger Gulden

werden als

Spareinlagen

und als

Einzahlungen im Giro-
und Scheck Verkehr

bei unserer Hauptstelle Tiegenhof und bei
unserer Zweigstelle Neuteich angenommen
∴ ∴ und höchstmöglichst verzinst ∴ ∴

Geldentwertung ausgeschlossen.

Unbedingte Sicherheit,
da der ganze Kreis Gr.
Werder für alle Ein-
lagen haftet.

Tiegenhof, den 26. Oktober 1923.

Der Vorstand der Sparkasse
des Kreises Gr. Werder.

Nr. 2.

Steuerrückstände in Reichsmark.

Alle dem Kreise gegenüber noch in deutscher Reichs-
mark bestehenden Steuer- u. sonstigen Zahlungsrückstände sind
bis spätestens 6. November d. Js.
an die Kreiskommunalkasse abzuliefern, andernfalls Um-
rechnung in Gulden erfolgt und Zahlung nur in dieser
Währung angenommen wird.

Tiegenhof, den 30. Oktober 1923.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
Dr. Kramer.

Nr. 3.

Verordnung über polizeiliche Gebühren.

§ 1.

für die Ausstellung von

- | | |
|---|----------|
| a) Waffenscheinen ist eine Gebühr von | 1 Gulden |
| b) Reiselegitimationskarten auf Grund der
Gewerbeordnung ist eine Gebühr von | 5 " |
| c) Leichenpässe ist eine Gebühr von | 4 " |
| d) Führungsattesten ist eine Gebühr von | 20 Pfg. |
| e) kleinen Bescheinigungen ist eine Gebühr von | 10 " |
| f) für die Erteilung meldeamtlicher Auskünfte
an Private ist eine Gebühr von | 25 |

zur Polizeikasse zu entrichten.

§ 2.

Liegt bei der Erteilung von Waffenscheinen ein
öffentliches Interesse vor, so kann von der Erhebung der
Gebühr Abstand genommen werden; liegt ein gemein-
nütziges Interesse vor, so kann die Gebühr auf 10 Pfg.
ermäßigt werden.

§ 3.

Die Gebühr für die Ausstellung von Führungs-
zeugnissen und kleinen Bescheinigungen kann in Fällen
besonderer Bedürftigkeit auf Antrag ermäßigt werden.

§ 4.

Kleine Bescheinigungen sind gebührenfrei auszustellen:

- soweit sie unter die Bestimmungen des preussischen
Stempelsteuergesetzes vom 26. Juni 1909 Tarif
Nr. 77 a und c — Zeugnisse, amtliche in Privat-
sachen fallen,
- soweit sie der sozialen Fürsorge dienen.

§ 5.

Die Verordnung vom 19. September 1923 Staats-
anzeiger S. 578 wird aufgehoben.

§ 6.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Ver-
öffentlichung in Kraft.

Danzig, den 24. Oktober 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.
Sahm. Dr. Volkmann.

Veröffentlicht.

Tiegenhof, den 27. Oktober 1923.

Der Landrat.

Nr. 4.

Verordnung

betreffend die Erstattung der baren Auslagen
bei polizeilichen Strafverfügungen.

§ 20 der Ausführungsanweisung vom 8. 6. 1883
Min.-Bl. d. i. Verwaltung S. 152 zum Gesetz vom
23. 4. 1885 (Ges.-S. S. 65) betr. Erlaß polizeilicher
Strafverfügungen wegen Übertretungen erhält folgende
Fassung:

§ 20.

Als bare Auslagen des Verfahrens (§ 6 des Gesetzes
vom 23. 4. 83) dürfen von dem Beschuldigten ein-
gezogen werden:

- Schreibgebühren für Papier, Schreibkräfte,
- Postgebühren,
- die Kosten der Beitreibung der Geldstrafen,
- die Haft- und Transportkosten, welche durch Voll-
streckung der Haft entstehen.

Die entstandenen Auslagen sind in der Strafliste und
auf dem Aktenbogen (§ 7) zu verzeichnen.

Danzig, den 12. Oktober 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.
Sahm. Dr. Frank.

Veröffentlicht.

Die Ortspolizeibehörden werden auf Beachtung
hingewiesen. Neu ist, daß auch die Schreibgebühren für
Papier und Schreibkräfte von dem Beschuldigten ein-
gezogen werden können.

Tiegenhof, den 25. Oktober 1923.

Der Landrat.

Volkstagswahl.

Zu der am 18. November d. Js. stattfindenden Volkstagswahl ist durch Verfügung des Senats der hiesige Kreis in die nachstehenden Wahlbezirke eingeteilt worden:

Nr. des Wahlbezirks	Bezeichnung des Wahlbezirks	Nr. des Wahlbezirks	Bezeichnung des Wahlbezirks
1	Stadt Tiegenhof	53	Gemeinde Prangenau
2	Stadt Neuteich	54	Neuteicherhinterfeld
3	Gemeinde Diefel	55	Bröske
4	" Wernersdorf	56	Mierau
4	Gutsbezirk Montauerforst	57	Tiege
5	Gemeinde Kl. Montau	58	Marienau
6	" Gr. Montau	59	Kl. Mausdorf
7	" Mielenz	60	Krebsfelde
8	" Schönau	61	Einlage
9	" Dammfelde	62	Zeyer
10	" Stadtfelde	63	Stuba
11	" Altmünsterberg	64	Kl. Mausdorferweide
12	" Biefterfelde	65	Walldorf
12	Gutsbezirk Wdl. Renkau	66	Neulanghorst
13	Gemeinde Kunzendorf	67	Kafendorf
14	" Gnojau	68	Rosenort
15	" Kalthof	69	fürstenaue
16	" Kaminke	70	Rückenaue
17	" Herrenhagen	71	Orloff
18	" Schadwalde	72	Orloffersfelde
19	" Blumstein	73	Kadefopp
20	" Tragheim		Pieghendorf
21	" Warnau	74	Schönsee
22	" Heubuden		Neunhuben
23	" Simonsdorf	75	Schöneberg
24	" Altenau	76	Schönhorst
25	" Altwischel	77	Neumünsterberg
26	" Kiefau	78	Barenhof
27	" Damerau		Dierzeinhuben
28	" Kl. Lichtenau	79	Bärwalde
29	" Gr. Lichtenau	80	fürstenerwerder
30	" Crampenau	81	Jankendorf
31	" Crappenfelde	82	Brunau
32	" Leske		Dogtei
33	" Tralau	83	Altebabke
34	" Eichwalde		Beiershorst
35	" Irrgang		Rehwalde
36	" Gr. Lesewitz	84	Neuteicherwalde
37	" Kl. Lesewitz	85	Reimerswalde
38	" Halbstadt	86	Platenhof
39	" Wiedau	87	Petershagen
38	Dorf u. Gut Horsterbusch	88	Tiegenhagen
39	Dorf Wolfsdorf—Wogat	89	Altendorf
40	Dorf Hafendorf—Robach	90	Tiegenort
41	Gemeinde Lupushorst		Kalteherberge
42	" Gr. Mausdorf	91	Scharpau
43	" Wiedau		Küschwerder
44	" Lindenau	92	Holm
45	" Cannsee	93	Stobbendorf
46	" Brodsack	94	Neustädterwald
47	" Neuteichsdorf		Reinland
48	" Parschau	95	Pieghendorf
49	" Pordenau	96	Neudorf
50	" Barendt	97	Zeyervorderkampen
51	" Palschau	98	Jungfer
52	" Neufirch	99	Keitlau
			Grenzdorf A.
			Grenzdorf B.

Für die aus mehreren Gemeinden zusammengesetzten Wahlbezirke habe ich auf Grund des § 10 des Volkstagswahlgesetzes vom 6. September 1922 und des § 42 der Volkstagswahlordnung vom 20. April 1923 die nachstehenden Wahlvorsteher und stellvertretenden Wahlvorsteher sowie die Wahllokale bestimmt:

Nr. des Wahlbezirks	Wahllokal	Wahlvorsteher	Stellvertretender Wahlvorsteher
4	Gasthaus Römer Nachfl. Wernersdorf	Gutsbesitzer Karsten Wernersdorf	Hegemeister Tenzler Montauerforst
12	Ortschule Biefterfelde	Gemeindevorsteher Sielmann-Biefterfelde	Gutsvorsteher Arndt-Wdl. Renkau
16	Gasthaus Schläg-Kaminke	Gemeindevorst. Enß-Kaminke	Gemeindevorsteher Claassen-Herrenhagen
37	Gasthaus Wall-Halbstadt	Gemeindevorst. Porsch-Halbstadt	Gemeindevorsteher Klingenberg-Wiedau
73	Gasthaus Wiebe-Kadefopp	Gemeindevorsteher Claassen-Kadefopp	Gemeindevorsteher Peters-Pieghendorf
74	Gasth. Dau & Keiper-Schönsee	Gemeindevorsteher Enß-Schönsee	Gemeindevorsteher Wilhelm-Neunhuben
78	Gasthaus Otto Rhode-Barenhof	Gemeindevorsteher Kuhn-Barenhof	Gemeindevorsteher Esau-Dierzeinhuben
83	Gasthaus Wedhorn-Altebabke	Gemeindevorsteher Cornelsen-Altebabke	Gemeindevorsteher Henning-Beiershorst
91	Parasfrug-Kalteherberge	Gemeindevorsteher Foth-Kalteherberge	Gemeindevorsteher Foth-Scharpau
95	Gasthaus Preuß-Reinland	Gemeindevorsteher Eggert-Reinland	Gutsbesitzer Johann Penner-Reinland
98	Gasthaus Krczemitz-Jungfer	Gemeindevorsteher Kamke-Jungfer	Gemeindevorsteher Seegler-Keitlau
99	Gasthaus Sellke-Grenzdorf B	Umtsrorsteher Foth-Grenzdorf B	Umtsrorsteher-Stellv. Thiesen-Grenzdorf B

für die aus einer Gemeinde bestehenden Wahlbezirke erfolgt die Ernennung der Wahlvorsteher, der stellvertretenden Wahlvorsteher und die Bestimmung des Wahllokals durch die Gemeindebehörden.

Die Wahlzeit dauert von 9 Uhr vormittags bis 6 Uhr nachmittags. Wählen kann nur, wer in einer Wählerliste eingetragen ist oder einen Wahlschein hat. Wahlberechtigt sind alle Danziger Staatsangehörigen, die am Wahltag mindestens 20 Jahre alt sind und im Danziger Staatsgebiet ihren Wohnsitz haben. Jeder Wähler hat eine Stimme.

Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist

1. wer entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft steht oder sich in Fürsorgeerziehung befindet,
2. wer infolge eines rechtskräftigen Urteils der bürgerlichen Ehrenrechte ermangelt.

Behindert in der Ausübung ihres Wahlrechts sind Personen, die wegen Geisteschwäche unter Pflegschaft stehen oder in einer Heil- oder Pflegeanstalt untergebracht sind, ferner Straf- und Untersuchungsgefangene, sowie Personen, die infolge gerichtlicher oder polizeilicher Anordnung in Verwahrung gehalten werden. Ausgenommen sind Personen, die sich aus politischen Gründen in Schutzhaft befinden.

Der Wähler kann nur in dem Wahlbezirk wählen, in dessen Wählerliste er eingetragen ist. Inhaber von Wahlscheinen können in jedem beliebigen Wahlbezirk wählen.

Mit einem Wahlschein sind insbesondere zu versehen:

- a) Wähler, die infolge Abwesenheit vom Wohnort am Wahltag verhindert sind in ihrem Wohnort ihre Stimme abzugeben,
- b) Wähler, die nach Ablauf der Auslegungsfrist der Wählerliste ihre Wohnung in einem anderen Wahlbezirk verlegen,
- c) Wähler, die wegen Ausschluß oder Behinderung an der Ausübung des Wahlrechts in die Wählerliste nicht eingetragen oder darin mit dem Vermerk „ausgeschlossen“ bzw. „behindert“ bezeichnet waren, wenn der Grund hierfür nachträglich weggefallen ist,
- d) Wähler, die nach Ablauf der Auslegungsfrist ihren Wohnort aus dem Auslande in das Inland verlegt haben,
- e) Wähler, die in der Wählerliste nicht eingetragen waren, aber nachweisen, daß sie ohne ihr Verschulden die Einspruchsfrist versäumt haben.

Die näheren Voraussetzungen für die Wahlscheine enthalten die Paragraphen 5—7 der Volkstagswahlordnung; sie müssen eintretendenfalls nachgesehen werden.

Zuständig zur Ausstellung des Wahlscheines ist in den Fällen unter a) und c) bis e) die Gemeindebehörde des Wohnortes, in den Fällen zu b) die Gemeindebehörde des bisherigen Wohnortes.

Gewählt wird mit Stimmzetteln in amtlich gestempelten Umschlägen. Die Wahlumschläge werden in den Wahllokalen bereit gehalten. Der Stimmzettel darf nur Namen aus einem einzigen Wahlvorschlag enthalten. Ein Name genügt. An Stelle der Namen oder neben ihnen darf der Stimmzettel auch die Bezeichnung des Wahlvorschlages mit der Nummer aus der amtlichen Bekanntgabe enthalten. Die Angabe einer Partei auf dem Stimmzettel wird nicht beachtet. Weitere Angaben machen den Stimmzettel ungültig. Die Stimmzettel müssen von weißem oder weißlichem Papier und dürfen mit keinem Kennzeichen versehen sein; die Verwendung von Zeitungspapier ist zulässig; sie sollen 9/12 cm groß sein und sind von dem Wähler in einem mit amtlichem Stempel versehenen Umschlag, der kein unzulässiges Kennzeichen haben darf, abzugeben. Die Umschläge sollen 12/15 cm groß und aus undurchsichtigem Papier hergestellt sein. Im Wahlraum dürfen Stimmzettel weder aufgelegt noch verteilt werden; sie sind am Eingang zum Wahlraum oder davor aufzulegen. Zutritt zum Wahlraum hat jeder Wähler. Ansprachen darin darf niemand halten, nur der Wahlvorstand darf über das Wahlgeschäft beraten und beschließen.

Der Wahlvorstand kann jeden aus dem Wahlraum verweisen, der die Ruhe und Ordnung der Wahlhandlung stört; ein Wähler des Wahlbezirks, der hiervon betroffen wird, darf vorher seine Stimme abgeben.

Der Wähler, der seine Stimme abgeben will, nimmt einen abgestempelten Umschlag aus der Hand einer Person, die der Wahlvorstand aufgestellt hat. Er begibt sich sodann in den Nebenraum oder an den Nebentisch, steckt dort seinen Stimmzettel in den Umschlag, tritt an den Vorstandstisch, nennt seinen Namen und auf Erfordern seine Wohnung und übergibt, sobald der Schriftführer den Namen in der Wählerliste aufgefunden hat, den Umschlag mit dem Stimmzettel dem Wahlvorsteher, der ihn sofort eröffnet in die Wahlurne legt. Inhaber von Wahlscheinen nennen ihren Namen und übergeben den Wahlschein dem Wahlvorsteher.

Wähler, die durch körperliche Gebrechen behindert sind, ihre Stimmzettel eigenhändig in den Umschlag zu legen und diese dem Wahlvorsteher zu übergeben, dürfen sich der Beihilfe einer selbstgewählten Vertrauensperson im Wahllokal bedienen. Abwesende können sich weder vertreten lassen noch sonst an der Wahl teilnehmen.

Nach Schluß der Wahlzeit dürfen nur noch die Wähler zur Stimmabgabe zugelassen werden, die in diesem Zeitpunkt im Wahlraum schon anwesend waren. Hierauf erklärt der Wahlvorsteher die Abstimmung für geschlossen.

Haben alle in der Wählerliste eingetragenen Wähler abgestimmt und ist anzunehmen, daß Inhaber von Wahlscheinen nicht mehr kommen oder, falls solche noch kommen sollten, den Wahlraum eines benachbarten Wahlbezirks noch vor Schluß der allgemeinen Wahlzeit erreichen, so kann der Wahlvorsteher auf einstimmigem Beschluß des Wahlvorstandes die Abstimmung schon vor dem Schluß der Wahlzeit für geschlossen erklären.

Als Wohnort im Sinne der Wahlordnung gilt der Ort, an dem der Wähler seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Ein nur für Tage oder wenige Wochen bemessener oder nur gelegentlicher Aufenthalt ist kein gewöhnlicher Aufenthalt im Sinne dieser Bestimmungen.

Tiegenhof, den 27. Oktober 1923.

Der Landrat.

Nr. 6.

Verordnung über das Verhältnis zwischen Gold- und Papiermark.

Gemäß §§ 2, 3 des Gesetzes über die Erhebung öffentlicher Abgaben auf gleitender Grundlage vom 22. Mai 1923 Gesetzbl. S. 608 wird das Verhältnis zwischen Gold- und Papiermark weiterhin wie folgt festgesetzt.

Der Wert der Goldmark beträgt bis auf weiteres das 1 500 000 000 fache des Wertes der Papiermark.

Diese Verordnung tritt 3 Tage nach der Verkündung in Kraft

Danzig, den 18. Oktober 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm.

Dr. Frank.

Veröffentlicht.

Tiegenhof, den 27. Oktober 1923.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses

Nr. 7.

Wandergewerbebescheine für 1924.

Diejenigen Personen, die im Jahre 1924 ein der Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen unterliegendes Gewerbe zu betreiben beabsichtigen, werden hiermit aufgefordert, die Anmeldung schon jetzt zu bewirken, da bei späterer Anmeldeung nicht darauf gerechnet werden kann, daß die Scheine vor Beginn des neuen Jahres zur Aus-händigung gelangen.

Die Anmeldung muß bei der Polizeibehörde des Wohnortes des Gewerbetreibenden oder bei der des Aufenthaltsortes erfolgen, welche letztere den Antrag an die Polizeibehörde des Wohnsitzes abgibt.

Es wird noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß die Gegenstände des Gewerbebetriebes möglichst genau angegeben werden müssen, da dies zur Festsetzung des Steuerfußes notwendig ist.

Dies gilt besonders für den Handel mit Vieh und die Erzeugnisse der Land- und Forstwirtschaft. Ebenso ist genaue Angabe der Fortschaffungsmittel (Tragkorb, Handwagen, Fahrwerk und dergl.) erforderlich, desgl. der Personalverhältnisse.

Im Laufe des Kalenderjahres bezw. nach Entrichtung der Haussteuer beantragte Erweiterungen der erteilten Ermächtigungen zur Ausübung des Gewerbebetriebes haben in der Regel Nachbesteuerung zur Folge und können nur ganz ausnahmsweise steuerfrei bleiben, worauf gleichfalls schon jetzt hingewiesen sei.

Es wird ferner darauf hingewiesen, daß für das Steuerjahr 1924 eine Erhöhung der Wandergewerbebesteuerung in Aussicht genommen ist.

Die gleichzeitig mit den Anträgen einzureichenden photographischen Aufnahmen dürfen nicht auf festem Karton aufgezogen und nicht verschwommen oder sonst unkenntlich sein. Es empfiehlt sich im Interesse der hausiergewerbetreibenden Personen, sich in der bei Ausübung des Gewerbebetriebes im Umherziehen gebräuchlichen Kleidung aufnehmen zu lassen.

Danzig, den 1. Oktober 1923.

Steueramt III. Busch.

Veröffentlicht!

Die **Ortsbehörden** ersuche ich, durch ortsübliche Bekanntmachung darauf hinzuweisen, daß Anträge auf Erteilung des Wandergewerbebescheines sofort bei den Ortspolizeibehörden zu stellen sind.

Die Ortspolizeibehörden ersuche ich, mir die Anträge jedesmal unmittelbar nach Entgegennahme einzureichen. Auf genaue Ausfüllung der Vordrucke und Beifügung eines Lichtbildes weise ich besonders hin.

Tiegenhof, den 25. Oktober 1923.

Der Landrat.

Nr. 8.

Pflegekosten für Geistesranke, Schwachsinige und schulpflichtige Taubstumme.

Gemäß Senatsverordnung vom 25. Oktober d. Js sind die von den Ortsarmenverbänden mit $\frac{2}{8}$ Kreisbei-

hilfe zu zahlenden tarifmäßigen Pflegekosten ab 1. Novbr. d. Js. festgesetzt auf täglich:

- a) für Geistesranke 1,40 Gulden
- b) „ Schwachsinnige . 1,20
- c) „ Taubstumme . . . 0,80

Tiegenhof, den 29. Oktober 1923.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Nr. 8a.

Pflegesätze im Kreisjünglingsheim.

Die Pflegesätze im Kreisjünglingsheim werden mit Wirkung vom 1. November d. Js. ab auf 20 Danziger Gulden festgesetzt. Zahlungen für rückliegende Monate sind nach dem 1. November für jeden rückliegenden Monat auch mit 20 Gulden in Rechnung zu stellen.

Tiegenhof, den 24. Oktober 1923.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Dr. Kramer.

Nr. 9.

Erinnerung.

Nachstehende Amtsbezirke sind noch mit der Einsendung der Verzeichnisse über ausgeführte Neu- und Erweiterungsbauten in der Seite von Anfang Januar 1922 bis Ende September 1923 (Verfügung vom 5. 10. 1923 Nr. 5265. L.) rückständig. Die Herren Amtsvorsteher ersuche ich um sofortige Erledigung:

- Barendt, Bröske, Bärowalde, Fürstenu, Fürstenerwerder, Jungfer, Kunzendorf, Lindenau, Gr. Mausdorf, Neufirch, Schadowalde, Tiegenort, Leske, Warnau, Wernersdorf.

Tiegenhof, den 25. Oktober 1923.

Der Landrat.

Nr. 10.

IV. Nachtrag

zur Ordnung betr. die Erhebung einer Hundesteuer im Kreise Gr. Werder vom 6. Mai 1920.

Auf Grund der §§ 6, 16 und 17 des Kreis- und Provinzial-Abgaben-Gesetzes vom 23. 4. 1906 in der Fassung des Abänderungs-gesetzes vom 13. 10. 1922 (Gesetzblatt für die freie Stadt Danzig Nr. 51 Seite 471, 473) und des Kreistagbeschlusses vom heutigen Tage wird zu der obigen Steuerordnung folgender IV. Nachtrag er-laffen.

Artikel 1.

Hinter § 1 der Steuerordnung vom 6. 5. 1920 bzw. Artikel 1 des III. Nachtrages vom 5. 5. 1923 wird folgender Paragraph ein-geschaltet:

§ 1 a.

Der Steuersatz des § 1 für den Stand des gemäß § 2 des Gesetzes über die Erhebung öffentlicher Abgaben auf gleitender Grundlage vom 22. 5. 1923 (Gesetzblatt Seite 608) ermittelten Dervielfältigungssatzes von 4964.

Der Steuersatz ändert sich für jedes Rechnungshalb-jahr nach Maßgabe der nach der vorbezeichneten Vorschrift festge-stellten Veränderung des Dervielfältigungssatzes für den letzten Tag des vorangegangenen Rechnungshalb-jahres.

Die sich nach diesem Wertverhältnis ergebenden Steuer-beträge sind in der Weise abzuändern, daß Beträge bis zu 50 M fortfallen und Beträge über 50 M auf volle 100 M abgerundet werden.

Artikel 2.

Hinter § 6 der Steuerordnung vom 6. Mai 1920 wird folgender Paragraph eingeschaltet:

§ 6 a.

Die §§ 85, 85 a und 169 des Steuergrundgesetzes vom 11. Dezember 1922 (Gesetzblatt Seite 57) in der Fassung des Gesetzes vom 29. Juni 1923 (Gesetzblatt Seite 730) bzw. 24. August 1923 (Gesetzblatt Seite 890) werden für anwendbar erklart.

Artikel 3.

Der vorstehende Nachtrag tritt mit dem Tage der Veröffent-lichung im Kreisblatt in Kraft.

Tiegenhof, den 22. September 1923.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Gr. Werder

gez. Unterschriften.

Der vorstehende IV. Nachtrag wird genehmigt.

Danzig, den 10. Oktober 1923.

Der Bezirksausschuß.

gez. Unterschrift.

(Siegel)

Zustimmung.

Der Genehmigung des Bezirksausschusses vom 10. Oktober d. Js. erteilen wir auf Grund des § 20 des Provinzial- und Kreis-abgabengesetzes vom 23. April 1906 (in der Fassung vom 2. 11. 21 (Gef. Bl. S. 209) und 13. 10. 22 (Gef. Bl. S. 471) hiermit unsere Zustimmung.

Danzig, den 19. Oktober 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

(Siegel) gez. Sahm.

Dr. Volkmann

Veröffentlicht!

Tiegenhof, den 27. Oktober 1923.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Nr. 11.

1. Nachtrag

zur Ordnung betr. die Erhebung einer Jagdsteuer im Kreise Gr. Werder.

Auf Grund der §§ 6, 16 und 17 des Kreis- und Provinzial-abgabengesetzes vom 23. 4. 1906 in der Fassung des Gesetzes vom 13. 10. 1922 (Gesetzblatt Seite 471/73) und des Beschlusses des Kreistages vom heutigen Tage wird zu der für den Kreis Großes Werder unterem 5. 2. 1923 erlassenen Ordnung für die Erhebung einer Jagdsteuer folgender 1. Nachtrag erlassen.

Artikel 1.

Dem § 2 der Steuerordnung wird folgender (4.) Absatz hin-zugefügt:

Sofern bei verpachteten Jagden der vertragliche Jagdpreis in einem auffälligen Mißverhältnis zu dem Werte der betreffenden Jagdnutzung steht ist der Besteuerung ein Preis zu Grunde zu legen, wie er sich in sinntensprechender Anwendung der im vorhergehenden Absatz enthaltenden Bestimmung berechnet.

Artikel 2.

Dieser Nachtrag tritt mit dem 1. Oktober 1923 in Kraft.

Tiegenhof, den 22. September 1923.

Der Kreis Ausschuß des Kreises Gr. Werder.

gez. Unterschriften.

Der vorstehende 1. Nachtrag wird genehmigt.

Danzig, den 10. Oktober 1923.

Der Bezirksausschuß.

gez. Unterschrift.

(Siegel)

Zustimmung.

Der Genehmigung des Bezirksausschusses vom 10. Oktober d. Js. erteilen wir auf Grund des § 20 des Provinzial- und Kreis-abgabengesetzes vom 23. April 1906 (in der Fassung vom 2. 11. 21 (G. Bl. S. 209) und 13. 10. 22 (G. Bl. S. 471) hiermit unsere Zustimmung.

Danzig, den 19. Oktober 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

(Siegel) gez. Sahm.

Dr. Volkmann.

Veröffentlicht.

Tiegenhof, den 27. Oktober 1923.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Nr. 12.

3. Nachtrag

zur Ordnung für die Erhebung einer Kreissteuer von der Erlangung der Erlaubnis zum ständigen Betriebe der Gastwirtschaft, Schankwirtschaft oder des Kleinhandels mit Brauntwein oder Spirituose im Kreise Gr. Werder vom 6. Mai 1920.

Auf Grund der §§ 6, 16 und 17 des Kreis- und Provinzial-Abgaben-Gesetzes vom 23. 4. 1906 in der Fassung des Gesetzes vom 13. 10. 1922 (Gesetzblatt Seite 471/73) und des Beschlusses des Kreistages vom heutigen Tage wird zu der obigen Steuerordnung folgender 3. Nachtrag erlassen:

Artikel 1.

Hinter § 2 der Steuerordnung bzw. Artikel 1 des 2. Nachtrages vom 5. Mai 1923 wird folgender Paragraph eingeschaltet.

§ 2 a.

Die vorstehenden Steuerätze gelten für den Stand des gemäß § 2 des Gesetzes über die Erhebung öffentlicher Abgaben auf gleitender Grundlage vom 22. 5. 1923 (Gesetzblatt Seite 608) ermittelten Dervielfältigungssatzes von 4964.

Die Sätze ändern sich jeweils nach Maßgabe der am Tage der Erteilung der nachgesuchten Erlaubnis auf Grund der vorbezeichneten Vorschrift geltenden Veränderung des Dervielfältigungssatzes.

Die sich nach diesem Wertverhältnis ergebenden Steuerbeträge sind in der Weise abzuändern, daß Beträge bis zu 50,— Mk. fortfallen und Beträge über 50,— Mk. auf volle 100,— Mk. erhöht werden.

Artikel 2.

Dieser Nachtrag tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im Kreisblatt in Kraft.

Tiegenhof, den 22. September 1923.

Der Kreis Ausschuss des Kreises Gr. Werder.

gez. Unterschriften.

Der vorstehende Nachtrag wird genehmigt.

Danzig, den 10. Oktober 1923.

Der Bezirksausschuß.

(Siegel)

gez. Unterschrift.

Zustimmung.

Der Genehmigung des Bezirksausschusses vom 10. Oktober 1923 erteilen wir auf Grund des § 20 des Provinzial- und Kreisabgabengesetzes vom 23. April 1906 (in der Fassung vom 2. 11. 21 [G. Bl. S. 209] und 13. 10. 22 [G. Bl. S. 471]) hiermit unsere Zustimmung.

Danzig, den 19. Oktober 1923.

Der Senat der freien Stadt Danzig.

gez. Sahn. Dr. Volkmann.

(Siegel)

gez. Unterschrift.

Veröffentlicht.

Tiegenhof, den 27. Oktober 1923.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses,

Nr. 13.

Bekanntmachung.

1. Mit dem 1. Januar 1924 werden im Gebiet der freien Stadt Danzig als **alleiniges gesetzliches Zahlungsmittel** der Gulden = $\frac{1}{25}$ Pfund Sterling und der Pfennig = $\frac{1}{100}$ Gulden oder $\frac{1}{2500}$ Pfund Sterling gelten.

Zur Regelung des Geldumlaufs im Gebiete der freien Stadt, zu Zahlungsausgleichungen dort und zur Erleichterung des Geldverkehrs mit dem Auslande soll die **Bank von Danzig** mit einem voll eingezahlten Aktienkapital von 7 500 000 Gulden = englisches Pfund 300 000, eingeteilt in 75 000 Aktien zu je 100 Gulden, gegründet werden. Sie wird die von der Deutschen Reichsbank bisher auch in Danzig ausgeführten Bankgeschäfte betreiben, insbesondere die Ausgabe von Notengeld auf Grund eines Notenprivilegs, die Diskontierung von Wechseln, die Lombardierung von Wertpapieren und Waren und den Geldausgleich durch Giro-Überweisung. Ihr ist aber nicht gestattet, Schuldverschreibungen der freien Stadt Danzig oder ihrer Gemeinden und Gemeindeverbände für eigene Rechnung zu kaufen, zu diskontieren oder zu beleihen. Für die im Umlauf befindlichen Noten sind jederzeit mindestens ein Drittel in Goldmünzen, in Noten der Bank von England oder in täglich fälligen Forderungen gegen diese Bank über englische Pfunde — das Pfund zu 25 Gulden gerechnet — als Deckung bereit zu halten. Der Rest ist in diskontierbaren Handelswechseln oder diesen ähnlichen Papieren sowie in Danziger Metallgeld oder mit Genehmigung des Senats in täglich fälligen Guthaben über Gulden oder englische Pfunde bei anderen Banken zu decken.

Organe der unter Staatsaufsicht stehenden Bank sind neben dem Vorstand der Bankausschuß, der Aufsichtsrat und die Hauptversammlung der Aktionäre. Der Bankausschuß, der aus dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats und 2 weiteren vom Aufsichtsrat zu wählenden Vertretern der Aktionäre sowie aus 2 vom Senat zu bestimmenden Vertretern der Noteninhaber und Kreditnehmer bestehen wird, bestimmt vor allem die Grundsätze, nach denen die Bank Bankgeschäfte betreiben darf. Der Aufsichtsrat soll aus mindestens 9, höchstens 19 Mitgliedern bestehen, die ihren dauernden Wohnsitz im Gebiet der freien Stadt Danzig haben müssen. Außer dem Grundkapital, an dem die polnischen Banken mit 25 Proz. beteiligt werden sollen, muß ein Währungskredit von englisches Pfund 200 000 = 5 Millionen Danziger Gulden aufgebracht werden. Dafür steht die Beteiligung englischer Banken in Aussicht.

Schon vorher und zwar möglichst bald soll der Danziger Gulden als fester Wertmaßstab (Verrechnungseinheit) neben der bis 1. Januar 1924 noch die gesetzliche Währung bildenden Papiermark eingeführt werden. Eine unter Staatsaufsicht stehende Aktiengesellschaft, die Zentralkasse u. S., ist in Gründung begriffen. Sie wird durch Pfundeinlagen voll zu deckende Guldenkassenscheine ausgeben. Der Zwischengulden soll möglichst bald in der Stückelung von 1 Pfg., 5 Pfg., 10 Pfg., $\frac{1}{2}$ Gulden, 1 Gulden, 2 Gulden, 5 Gulden, 10 Gulden, 20 Gulden, 50 Gulden und 100 Gulden herausgebracht werden. Die Zentralkasse übernimmt die Verpflichtung, jederzeit für Kassenscheine im Betrage von mindestens 25 Gulden einen Scheck auf London in entsprechenden Pfundbeträgen gegen eine Gebühr von 3 Pence für den Scheck auszuhandigen. Das Grundkapital der Zentralkasse soll nur 100 Milliarden Papiermark betragen. Den er-

forderlichen Betriebskredit werden Danziger Banken aufbringen. Sie verlangen dafür eine Ausfallbürgschaft des Staates, die sich auch auf etwaige Verluste durch Diebstahl, Veruntreuung, Fälschung usw. von Kassenscheinen oder deren Deckungsunterlagen erstrecken soll. Die für die Kassenscheine eingehenden Pfunde sollen zur Ausgabe von täglich fälligen oder 2 wöchigen bis 4 wöchigen Krediten an genügend sichere Stellen genutzt werden, um mit dem Zinsgewinn die Betriebskosten zu decken. Ein Ueberschuß soll dem Staat überlassen werden.

Die Zentralkasse soll mit der Kassenscheinausgabe baldmöglichst beginnen. Jedoch bleibt dafür — abgesehen von der Beschaffung der nötigen Zahlungsmittel — Voraussetzung, daß der Staat zur Deckung des eigenen und der Gemeinden Bedarf an wertbeständigen Zahlungsmitteln einen Kredit von mindestens englischen Pfunde 200 000 = 5 Millionen Gulden erhält.

Der Staat gebraucht als 1. Rate engl. Pfd. 85 000 = 2,125 Mill. Gulden voraussichtlich erst am 31. 10. 23
" 2. Rate engl. Pfd. 65 000 = 1,625 Mill. Gulden voraussichtlich erst am 30. 11. 23
" 3. Rate engl. Pfd. 50 000 = 1,250 Mill. Gulden voraussichtlich erst am 31. 12. 23

Er will Schuldverschreibungen auf den Inhaber ausgeben, die mit 2 Proz. vierteljährlich verzinst und mit Silbergulden, die der Staat ausgeben wird, eingelöst werden sollen.

Die Danziger Bankvereinigung will engl. Pfd. 100 000 dem Staate gegen Schuldschein vorschließen und ihre Kundenschaft zur Übernahme von Staatsschuldverschreibungen durch Kredite zum Zinsfuß von 12 Proz. jährlich zuzüglich $\frac{1}{2}$ % Monatsgebühr anzeigen.

11. Es ist ohne weiteres klar, daß die Landwirtschaft im Gebiete der freien Stadt auf die Einführung einer wertbeständigen Währung, die die endgültige Beseitigung der Zwangswirtschaft auf allen Gebieten nach sich ziehen wird, großen Wert legen muß. Nicht minder wichtig aber ist es für die Landwirtschaft, daß sie bei der Handhabung der Geschäfte der Notenbank und ihrer Vorläuferin, der Zentralkasse, nicht als Aschenbrödel beiseite steht. Insbesondere darf sie nicht dulden, daß die bei der Notenbank und der Zentralkasse zusammenströmenden Geldwerte nur dem Handel und der Industrie zugeführt, der Landwirtschaft aber vorenthalten werden. Die Landwirtschaft muß einen angemessenen Anteil an dieser Befruchtung des Wirtschaftslebens auch für sich verlangen. Zu dem Zwecke muß sie Sitz und Stimme in den entscheidenden Organen, also im Bankausschuß und Aufsichtsrat der Bank von Danzig und im Aufsichtsrat der Zentralkasse u. S. zu erhalten sich bemühen. Aber die Landwirtschaft kann Rechte nur beanspruchen, wenn sie entsprechende Pflichten auf sich nimmt. Zunächst handelt es sich um die Zeichnung der Schuldverschreibungen des Staates zu 2 Proz. Vierteljahreszinsen 1., II. und III. Rate, zahlbar am 30. 10, 30. 11. und 31. 12. und rückzahlbar voraussichtlich im März 1924. Die Entscheidung muß sofort getroffen werden, da bereits am Mittwoch, den 17. Oktober 1923 im Volkstag über den Zwischengulden Beschlüsse gefaßt werden.

111. Die unterzeichneten Banken und Sparkassen bitten, daß die Danziger Landwirte Schuldverschreibungen des Staates bei Ihnen zeichnen, damit die Banken und Sparkassen, gestützt auf den Gesamtbetrag der Zeichnungen, für eine angemessene Vertretung der Landwirtschaft zunächst bei der Zentralkasse u. S. und später bei der Bank von Danzig eintreten können.

Die Wahl der Stelle, bei der die Zeichnung erfolgen soll, bleibt dem einzelnen Landwirt überlassen. Die Banken und Sparkassen werden alte und neue Kunden bei der Zeichnung gern beraten und die Übernahme von Schuldverschreibungen des Staates durch Kredite im Rahmen des eigenen Könnens zu den gleichen Vorzugsbedingungen, wie die Bankenvereinigung ihrer Kundenschaft gewährt, unterstützen.

Danzig, den 15. Oktober 1923.

- Danziger Landwirtschaftsbank u. S.
- Danziger Raiffeisenbank e. S. m. b. H.
- Landwirtschaftliche, vormals Landschaftliche Bank u. S.
- Sparkasse des Kreises Danziger Höhe
- Sparkasse des Kreises Danziger Niederung
- Sparkasse des Kreises Großes Werder
- Volkbank für den Kreis Danziger Höhe S. m. b. H.
- Bank Herrn. Pfotenhauer, Komm.-Ges. auf Aktien.

Zeichnungen auf die Danziger Guldenschuldverschreibungen nehmen wir entgegen.

Tiegenhof, den 24. Oktober 1923.

Sparkasse des Kreises Gr. Werder Tiegenhof und deren Zweigstelle in Neuteich.

Nr. 14.

Rohhaar Sammlung für Kriegsblinde.

Im Kreisblatt vom 28. September 1923 habe ich unter Darlegung der Notlage der Kriegsblinden des Freistaates gebeten, Rohhaare für die Kriegsblinden zu sammeln und an die Sammelstelle (Landratsamt Zimmer 23) abzuliefern. Leider hat die eingeleitete Aktion nicht den erwarteten Erfolg bisher gezeitigt. Der Bund der Kriegsblinden in Danzig richtet erneut die dringende Bitte an die Bevölkerung des Kreises Rohhaare zu sammeln, sei es zur Verarbeitung von Besen und Bürsten für die Ablieferer oder zur Ver-

arbeitung und zum Verkauf der hergestellten Waren durch die Kriegsblinden.

Ich bitte um Förderung des Hilfswerkes. Ohne Arbeitsmöglichkeit der so schwer leidenden Kriegsbeschädigten kann deren Lebensunterhalt nicht bestritten werden. Wie schwer die Blinden sowohl seelisch wie wirtschaftlich zu leiden haben, bedarf hier wohl nicht besonderen Hinweises.

Tiegenhof, den 27. Oktober 1923.

Sürsorgestelle für Kriegsbeschädigte u. -hinterbliebene

Der Vorsitzende.

Dr. Kramer.
Landrat.

Nr. 15.

Anforderung

von ungedeckten armenrechtlichen Auslagen.

Gemäß Senatsverfügung vom 26. d. Mts. werden die Ortsarmenverbände des Kreises ersucht, alle noch ungedeckten armenrechtlichen Auslagen, welche für landarme Personen bis einschließlich Oktober 1923 aufgewendet worden sind, dem Senat, Landarmenverband, sofort zur Erstattung in Rechnung zu stellen.

Vom 1. November d. Js. ab werden den Landarmen die auf das Notwendigste zu bemessenden Unterstützungen in Danziger Gulden zu zahlen sein.

Bei Einsendung der ersten Kostenrechnung in Gulden ist in jedem Falle die Höhe der gewährten Armenunterstützung ausführlich zu begründen.

Auf den Kostenrechnungen haben die Unterstützten den Empfang der Armenunterstützung durch Namensunterschrift bezw. Kreuzzeichen zu bestätigen.

Tiegenhof, den 29. Oktober 1923.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses

Nr. 16.

Landkrankenkasse.

Gemäß § 404 Abs. 4 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung des Artikels 1 Ziff. 1 des Gesetzes über Änderungen der Reichsversicherungsordnung v. 14. Dezember 1922 (G.B.I.S. 584) habe ich für die Landkrankenkasse für den Kreis Gr. Werder

- den Geschäftsführer Dossall-Neuteich
- zum Vollstreckungsbeamten und
- den Assistent Werner-Neuteich
- zum Vollziehungsbeamten

bestellt.

Tiegenhof, den 24. Oktober 1923.

Der Vorsitzende des Versicherungsamtes.

Dr. Kramer.

Nr. 17.

Änderungen des Gebührentarifs

für die Schlachtvieh- und Fleischbeschau einschl. Trichinenschau im Gebiete der freien Stadt Danzig.

Auf Grund des Gesetzes über eine wertbeständige Rechnungseinheit in Danzig vom 20. 10. 1923 (G. Bl. S. 1057) wird der Gebührentarif für die Schlachtvieh- und Fleischbeschau einschl. Trichinenschau im Gebiete der freien Stadt Danzig vom 14. 11. 22. (St. U. S. 639/640) mit Wirkung vom 1. 11. 23. wie folgt geändert:

In § 1 erhalten die Zeilen 3 bis 12 folgende Fassung:

- a für ein Pferd oder sonstigen Einhufer 5.— Gulden
- dazu Fahrkosten wie bei der Ergänzungsbeschau
- b für ein Rind 4.— "
- c für ein Schwein einschl. Trichinenschau 2,50 "
- d für ein Schwein ohne Trichinenschau 1,50 "
- e für ein Schwein, Trichinenschau allein 1.— "
- f für sonstiges Kleinvieh (Kalb, Schaf, Ziege usw.) 1.— "
- g für Ferkel, Zickel, Lämmer je Tier 0,50 "

In § 2 sind „2,50 und 50 Mk.“ zu ersetzen durch „12 Pfg., 6 Pfg. und 60 Pfg.“

In § 7 erhalten die Zeilen 6 bis 9 folgende Fassung:

- a für ein Rind 1.— Gulden
- b für ein Schwein 0,50 "
- c für die in § 1 unter f) genannten Tiere 0,20 "
- d für die in § 1 unter g) genannten Tiere 0,10 "

Die Bekanntmachung des Senats vom 11. 10. 23. (St. U. S. 646) wird mit dem 31. 10. 23. aufgehoben.

Danzig, den 24. Oktober 1923.

Der Senat der freien Stadt Danzig.

Sahn Dr. Schwarz

Veröffentlicht! für die Ergänzungsfleischbeschau betragen die Gebühren ohne Rücksicht auf die Tiergattung 5 Gulden.
Tiegenhof, den 30. Oktober 1923.

Der Landrat.

Nr. 17a.

Fleischbeschau.

Dem Tierarzt Wagenbichler in Jungfer habe ich auf Grund des § 7 A.B.J. die Fleischbeschau für solche Tiere übertragen, die von ihm behandelt worden sind.

Tiegenhof, den 25. Oktober 1923.

Der Landrat.

Nr. 18.

Obstzüchter, kalkt Eure Obstbäume!

Die borstige und harte Rinde, in feuchter Gegend noch mit Flechten und Moosen besetzt, verlangsamt die Saftbewegung des Baumes und hindert das Fruchttragen. In den Rindenrissen und den Moos- und Flechtenpolstern wohnen die gefährlichsten Obstbaumschädlinge; z. B. der Apfelblütenstecher, ein kleiner grauer Rüsselkäfer, dessen Larve (Kaiwurm) die Griffel und Staubfäden in den Blüten vernichtet und den ganzen Baum unfruchtbar macht. Hier verkricht sich auch die Raupe des Apfelwicklers oder der Apfelmade, die wir in so unendlich viel „wurmstichigen“ Früchten finden.

Obstzüchter, nehmt sofort die Baumkrage zur Hand und schabt an den Stämmen und stärkeren Ästen alles herunter, was nicht lebensfrisch und grün, sondern braun und trocken aussieht! Verdünnt gelöschten Kalk mit Wasser zu einer gut streichbaren Milch und tragt diese mit einem Pinsel auf die Rinde! Bedenkt aber dabei, daß die Kalkmilch auf keinen Fall breitig, sondern vollkommen flüssig sein muß! Der Kalk bewirkt eine glatte schöne Rinde, schützt den Stamm gegen Sonne, welche an hellen Wintertagen leicht Frostbeulen erzeugt, und tötet vor allen Dingen die oben genannten Obstbaumschädlinge.

Selbst den kleinen und den großen Frostspanner, dessen Raupen im Frühjahr die Blätter und Blüten der Bäume abstreifen, könnt ihr durch die Kalkmilch fassen. Zur Bekämpfung dieser beiden Schmarozer legt man in erster Linie im Oktober und November Klebegürtel 1 m vom Boden um den Baum. Der einfachste Fanggürtel besteht aus einem 6—8 cm breiten Streifen Pergament- oder Packpapier, das man mit Wagenschmiere oder Raupenleim bestreicht. Die Frostspannerweibchen, die des Nachts an den Bäumen emporklettern, um in den Zweigen ihre Eier zu legen, bleiben in der Klebemasse stecken. Ein Teil „geht aber nicht auf den Leim“, sondern zieht sich, sobald er das Hindernis merkt, wieder zurück und legt seine Eier am untern Teile des Stammes ab. Die aus diesen Eiern entstehenden Käupchen kriechen im Frühjahr, wenn der Klebegürtel entfernt ist, in die Krone der Bäume und treiben dort ihr Zerstörungswerk. Durch den Kalkanstrich werden die Eier getötet und somit auch die beiden Frostspannerarten erfolgreich bekämpft.

Vorstehende Bekanntmachung gebe ich hiermit den Kreiseingesessenen zur Kenntnis.

Tiegenhof, den 20. Oktober 1923.

Der Landrat

Dr. Kramer.

Nr. 19.

Meldung von Ausländern.

Ich mache die Ortspolizeibehörden auf meine Rundverfügung vom 1. Oktober 1923 aufmerksam, wonach mir bis zum 5. jedes Monats die zugezogenen und verjagten Ausländer nach einem diesseits vorgeschriebenen, den Ortspolizeibehörden übersandten Formular zu melden sind. Ich ersuche die Frist unter allen Umständen pünktlich einzuhalten. Fehlanzeige ist erforderlich.

Tiegenhof, den 27. Oktober 1923.

Der Landrat.

Nr. 20.

Revision der gewerblichen Anlagen.

Die Ortspolizeibehörden weise ich wiederholt darauf hin, das die Katasterblätter über die vorgenommenen Revisionen der gewerblichen Anlagen beschleunigt dem Herrn Regierungs- und Gewerberat in Danzig unmittelbar einzureichen sind.

Tiegenhof, den 19. Oktober 1923.

Der Landrat

Nr. 21.

Fähre Holm-Rohrdomm.

Der Fährebetrieb über die Tiede bei Holm-Rohrdomm ist gemäß Verfügung des Senats wegen Instandsetzung der Fähre bis auf weiteres geschlossen.

Tiegenhof, den 27. Oktober 1923.

Der Landrat.

Nr. 22.

Standesamtsbezirk Grenzdorf.

Seitens des Senats der freien Stadt Danzig ist der Hofbesitzer Friedrich Foth in Grenzdorf B zum Standesbeamten und der Hofbesitzer Wilhelm Thießen in Grenzdorf B zum stellvertretenden Standesbeamten des Standesamtsbezirks Grenzdorf ernannt worden.

Tiegenhof, den 27. Oktober 1923.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.
Dr. Kramer.

Nr. 23.

Amtsbezirk Grenzdorf.

Seitens des Senats der freien Stadt Danzig sind für den Amtsbezirk Grenzdorf auf die gesetzliche sechsjährige Amtsdauer, und zwar vom 15. Oktober 1923 bis 14. Oktober 1929 einschließlich, ernannt worden:

- 1) der Hofbesitzer Friedrich Foth in Grenzdorf B zum Amtsvorsteher,
- 2) der Hofbesitzer Wilhelm Thießen in Grenzdorf B zum stellvertretenden Amtsvorsteher.

Tiegenhof, den 27. Oktober 1923.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses
Dr. Kramer.

Nr. 24.

Personalien.

Der Hofbesitzer Ernst Pauls in Brodsack ist als Gemeindevorsteher daselbst gewählt und als solcher von mir bestätigt worden.

Tiegenhof, den 27. Oktober 1923.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.
Dr. Kramer.

Nr. 25.

Personalien.

Die Witwe Anna Sibilski in Neukirch ist als Amtsdienlerin und Vollziehungsbeamtin für den Amtsbezirk Neukirch bestellt und von mir bestätigt worden.

Tiegenhof, den 27. Oktober 1923.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.
Dr. Kramer.

Nr. 26.

Personalien.

Der Wassermüller Jakob Bergthold in Rückenau ist zum Amtsdienler und Vollziehungsbeamten des Amtsbezirks Marienau, sowie zum Gemeinbedienler der Gemeinde Rückenau bestellt und von mir bestätigt worden.

Tiegenhof, den 27. Oktober 1923.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.
Dr. Kramer.

Nr. 27.

Personalien.

Der zum Schulkassenrendant der Schule in Altebabe gewählte Hofbesitzer Rudolf Görgens in Altebabe ist für dieses Amt von mir bestätigt worden.

Tiegenhof, den 24. Oktober 1923.

Der Landrat.
Dr. Kramer.

Nr. 28.

Schweinepest.

Die Schweinepest unter den Schweinen der Witwe Theßner in Tiegenhof ist erloschen. Die angeordneten Schutzmaßnahmen werden hiermit aufgehoben.

Tiegenhof, den 25. Oktober 1923.

Der Landrat.

Nr. 29.

Schweineseuche.

Die Schweineseuche unter dem Schweinebestande des Gutsbesitzers Julius Wiens in Petershagen ist erloschen. Die angeordneten Schutzmaßnahmen werden hiermit aufgehoben.

Tiegenhof, den 29. Oktober 1923.

Der Landrat.

Nr. 30.

Schweinepest und Schweineseuche.

Unter dem Schweinebestande des Hofbesitzers Jacob Wienß in Bröske ist Verdacht auf Schweineseuche und unter dem Schweinebestande des Käsereibesitzers Manser in Reinland ist Schweinepest und Schweineseuche amtstierärztlich festgestellt. Die Gehöfe werden mit den aus den §§ 265—268 der Viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 1. Mai 1912 sich ergebenden Wirkungen gesperrt.

Tiegenhof, den 29. Oktober 1923.

Der Landrat.

Bezugspreis-Nacherhebung.

Zur Errechnung des Bezugspreises des Kreisblattes für den Monat Oktober mußten wir der Post die Angaben über die Herstellungskosten bereits Ende August und für den Monat November Ende September machen. Damals war die Geldentwertung, wie sie besonders nach Mitte Oktober eingetreten, nicht vorzusehen. Für den Monat Oktober ergab die Schlüsselzahl einen Bezugspreis von 6 und für den Monat November einen solchen von 495 Millionen Mark. Beträge, welche bei der Auszahlung die Postgebühren, nicht aber einmal den Papierpreis der Auflage einer einzigen Nummer deckten. Um den Beziehern die Kosten der einzelnen Nachzahlungen für beide Monate zu ersparen, haben wir jetzt eine einmalige Nachzahlung einschl. der Nachnahmekosten, Postgebühren pp. auf 4 Danziger Gulden

errechnet. Dieser Betrag wird durch die Post Ende der nächsten Woche von allen Beziehern erhoben werden und bitten wir die Nachzahlung bei der Einforderung zu entrichten, da sonst die Post die Weiterlieferung des Kreisblattes an diejenigen Bezieher, welche die Nachzahlung verweigern, einstellt.

Hierbei bemerken wir ergebenst, daß die Post die Erhebung der Bezugskosten im Gebiet der freien Stadt Danzig für den Monat Dezember in Danziger Währung zugelassen hat. Der Bezugspreis für Dezember wird möglichst gering berechnet werden und da bei der Danziger Währung eine Geldentwertung ausgeschlossen ist, werden dann in Zukunft auch Nachzahlungen vermieden werden.

Der Verlag.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Schulversäumnisstrafen.

Die Herren Schulleiter und Lehrer meines Aufsichtskreises weise ich auf die im Staatsanzeiger veröffentlichte Verordnung des Senats, Abt. für Wissenschaft, Kunst- und Volksbildung vom 13. 10. 1923 hin. Danach werden für unentschuldigte Schulversäumnisse Geldstrafen von 0,10 Goldmark bis 3 Goldmark für den Tag festgesetzt. Die Herren Schulleiter wollen in Zukunft im Sinne der

genannten Verordnung bei der Beantragung von Schulstrafen verfahren.

Tiegenhof, den 29. Oktober 1923.

Der Kreisschulrat.
Weidemann.

**Vergütung für nebenamtl. Unterricht.
(Handarbeitsunterricht.)**

Durch Verordnung des Senats, Abtl. f. W. K. u. D. vom 26. 9. 23. W. l 2420/23 wird folgendes bestimmt:

Die Vergütung für nebenamtl. Unterricht (Konfess. Religionsunterricht und Handarbeitsunterricht) wird in der Weise berechnet, daß das am 16. jeden Monats zuständige Anfangsgrundgehalt mit allen Zuschlägen zugrunde gelegt wird. Der so errechnete Betrag ist mit 12 zum Jahreseinkommen zu multiplizieren und der sich ergebende Betrag durch 2400 zum Stundensatz zu teilen, der auf volle Zehntausend Mark nach oben abzurunden ist. Die Vergütung ist nur für tatsächlich erteilte Stunden zu zahlen. (Handarbeitsunterricht 80 %). Die Schulkassen werden angewiesen, diese Beträge monatlich zu zahlen und zwar am letzten Zahltag.

Tiegenhof, den 29. Oktober 1923.

Der Kreisschulrat.
Weidemann.

1^a Stückkalk Mauersteine

Portland = Zement

trockene

Bretter u. Bohlen

sowie alle anderen

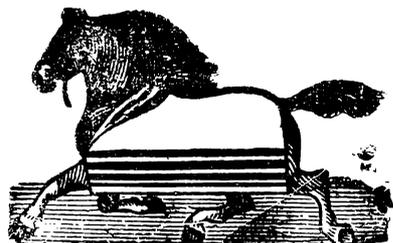
Baumaterialien

bietet preiswert an

F. Schallhorn.

Tel. 248 Bangeschäft Neuteich Tel. 248

Wir kaufen



Dienstag, den 6. November,
gute, edle und korrekte

Pferde

v. 3—8 Jahren, Größe 5 Fuß 2 Zoll b. 5 Fuß 6 Zoll
gegen feststehende Währung

vorm. 8 Uhr Kalthof, Gasthaus Moldenhauer

" 9 Gr. Lesewig, Gasthaus Steffens

" 9^{1/2}" Gr. Mausdorf, Gasthaus Klanowski

" 10^{1/2}" Tiegenhof, Deutsches Haus

nachm. 1 Uhr Brunau, „Altes Schloß“

" 2 " Ladekopp, Geschw. Wiebe

" 3 " Gnojau, Gasthaus

Sandelowsky & Radmann,

Königsberger Lutterfall,
Königsberg i. Pr.

Solinger Biehscheren- Schleiferei

mit elektr. Kraftbetrieb
Prompte u. gewissen-
hafte Bedienung.

Garantie
für jedes Stück

Otto Rischke
Inh. Arno Hesselbach

Tiegenhof.
Bahnhofstraße
(neben der Post).

Erfolgreiche
Biehscheren
sowie Ersatzteile
für fast alle Fabrikate
am Lager.

Petroleum, Benzin,
Benzol, Gasoel,
Prima Wagenfett
gibt fastweise billiger ab
P. P. Häußler, Neuteich
Telephon 247.

 **Kaufe**
dauernd jeden
Posten
Schlachtpferde
auch Not-
schlachtungen
zu den allerhöchsten Tagespreisen.
Im Bedarfsfalle stehe ich sofort
zur Verfügung.

Gustav Borrmann,
Rohschlacht. Ladekopp
für lebende Pferde zahle extra
hohe Preise.
Telefon Tiegenhof 332.



**Akten- und
Listen-Deckel**
hält in verschiedenen Größen vor-
rätig

R. Pech-Neuteich.

